7/186

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

30. August 1988 Nr. 2662

Grenchen

Erschliessungsplan Kapellstrasse Verlängerung Süd

Beschwerde; Genehmigung

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen legt zur Genehmigung vor den Erschliessungsplan "Kapellstrasse Verlängerung Süd/Verlegung Dr. Josef Girard-Strasse/Freiestrasse" 1 : 500.

I.

1. Der Plan lag vom 12. März bis 10. April 1987 öffentlich auf. Der Gemeinderat wies mit Beschluss Nummer 3529 vom 15. September 1987 die fünf gegen den Plan erhobenen Einsprachen ab und beschloss den Plan.

   Dieser ordnet die Verkehrsbeziehungen im Plangebiet im wesentlichen in zwei Punkten neu:

   Im Norden wird die Einmündung der Dr. Josef Girard-Strasse in die Solothurnstrasse vom Marktplatz weg nach Osten zur Kapellstrasse verlegt; die Einmündung beim Marktplatz wird geschlossen.

   Im Osten wird die Verzweigung Jungfrauweg/Leimenstrasse für Motorfahrzeuge von Westen her geschlossen; die im Plan "Leimen" (RRB 3184 vom 12. August 1952) zwischen Dr. Josef Girard-Strasse bis Leimenstrasse noch durchgehend enthaltene Verbindungsstrasse wird neu zur Stichstrasse mit Wendehammer im Osten.

Im Süden dagegen übernimmt der vorliegende Plan aus dem Plan Leimen die Freiestrasse als durchgehend von Dr. Josef Girard-Strasse bis Leimenstrasse. Bisher war diese Strasse östlich Dr. Josef Girard-Strasse als blosse Sackgasse erstellt worden. Entsprechend ihrer Bedeutung erhält die Verzweigung Freiestrasse/Dr. Josef Girard-Strasse unter anderem von Süden her neu zwei Abbiegespuren (eine links und eine geradeaus/rechts).

2. Gegen diesen Plan haben

Monika Häni und Max Gerber, Dr. Josef Girard-Strasse 51, Grenchen

beim Gemeinderat erfolglos Einsprache erhoben und anschliessend gegen dessen Entscheid rechtzeitig Beschwerde geführt. Sie sind als Miteigentümer der Liegenschaft GB 5096 Ecke Freiestrasse/Dr. Josef Girard-Strasse legitimiert. Sie beantragen

- alle bestehenden Strassen in ihrer bisherigen Breite zu belassen
- in der Freiestrasse verkehrsbehindernde Massnahmen vorzusehen, da diese in eine Wohnzone zu liegen komme
- das gesamte Projekt auf seine Umweltverträglichkeit zu überprüfen und entsprechend zu redimensionieren.

Die Gemeinde beantragt Abweisen der Beschwerde und Genehmigung des Planes. Mit den Parteien ist an Ort und Stelle verhandelt worden.

Die Beschwerdeführer machen im wesentlichen geltend, ihre vor kurzem renovierte Liegenschaft befinde sich in einer Wohnzone, die durch die Nähe des Migros-Einkaufszentrums bereits heute dem Verkehr stark ausgesetzt sei; durch die Verlängerung der Freiestrasse nach Osten werde die Liegenschaft nun gleich von zwei Seiten vom Verkehr beeinträchtigt; unverständlich sei auch, dass die Freiestrasse verbreitert werde, um dem Lastwagenverkehr den Zugang zu einem Wohnquartier zu ermöglichen; durch die Fahrbahnverbreiterung werde der bestehende Vorplatz ihrer Liegenschaft stark beschnitten.

Die Gemeinde verweist in ihrer Entgegnung im wesentlichen auf den vorne erwähnten Plan Leimen und auf den Strassenkategorienplan, in denen die Freiestrasse und die Dr. Josef Girard-Strasse beide als Sammelstrassen enthalten seien; weiter wird bestritten, dass die Freiestrasse als Ganzes verbreitert werde; vielmehr sei deren Fahrbahn auch im bisherigen Plan mit 6 m sowie mit zwei Trottoirs von je 2 m Breite enthalten gewesen; im angefochtenen Plan werde die Fahrbahnbreite beibehalten, aber auf der Südseite statt des Trottoirs ein 1 m breiter Radweg und auf der Nordseite neben dem Trottoir ebenfalls ein Radweg von zusammen 3 m Breite vorgesehen; schliesslich habe die Freiestrasse gemäss Leitbild "Oeffentlicher Verkehr" der Gemeinde eine Buslinie aufzunehmen.

3. Bevor auf die einzelnen Vorbringen eingegangen wird, ist daran zu erinnern, wie weit die Kognitionsbefugnis des Regierungsrates als Genehmigungsbehörde und als Beschwerdeinstanz reicht:

Nach BauG § 9 Absatz 1 ist die Ortsplanung mit dem Erlass der Nutzungspläne, wozu auch die Erschliessungspläne gehören, Sache der Einwohnergemeinden. Diese besitzen demnach - entsprechend Artikel 2 Absatz 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) - einen verhältnismässig grossen Ermessensspielraum. Der Regierungsrat ist daher gehalten, die Nutzungspläne zu genehmigen, sofern und soweit sie nicht rechtswidrig und/oder offensichtlich unzweckmässig sind und den übergeordneten Planungen nicht widersprechen (BauG § 18). Daraus ergibt sich für den Regierungsrat zunächst zwar eine grundsätzlich umfassende Kompetenz zur Ueberprüfung der Rechts- und Zweckmässigkeit; wie aber der Begriff "offensichtlich" bereits ausdrückt, hat sich der Regierungsrat zur Wahrung des den Gemeinden zustehenden Ermessens bei der Prüfung der Zweckmässigkeit eine gewisse - vom Bundesgericht wiederholt gebilligte - Zurückhaltung aufzuerlegen (BGE 106 Ia 71), indem er nicht das eigene Ermessen an die Stelle jenes der Gemeinde setzen darf. Es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen die geeignete Wahl zu treffen.

Demnach sind die Vorbringen der Beschwerdeführer wie folgt zu würdigen:

Ihr Antrag, alle bestehenden Strassen im Plangebiet in der bisherigen Breite zu belassen, bedeutete letztlich ein "Einfrieren" des bestehenden Zustandes und damit ein Nichtplanen. Ein solches Nichttätigwerden widerspräche jedoch der den Gemeinden auferlegten Planungspflicht (RPG Artikel 2 Absatz 1) und müsste zu einem Vernachlässigen der damit verbundenen Erschliessungspflicht führen (BauG §§ 28 und 101 namentlich Absatz 4). Im vorliegenden Fall ist der Erschliessungspflicht insofern nachzukommen, als namhafte, bisher unüberbaute und unerschlossene Flächen vorab nördlich der Freiestrasse der Baureife zuzuführen sind. Es war daher naheliegend und nicht offensichtlich unzweckmässig, geschweige denn willkürlich, dabei an die vorhandene Planung anzuknüpfen und die bereits in Teilen erstellten Strassen wie die Freiestrasse mit einzubeziehen. Dabei hat die Gemeinde innerhalb des vorliegenden Plangebietes durchaus auch verkehrsbehindernde Massnahmen vorgesehen, allerdings nicht - wie es die Beschwerdeführer gerne sähen - für die Freiestrasse, sondern für die Parallelstrasse im Norden, die - nicht wie im Plan Leimen - als durchgehende, sondern neu als Stichstrasse angelegt werden soll. Für eine solche Lösung kommt die Freiestrasse als Sammelstrasse klarerweise nicht in Betracht; sie erschliesst nämlich nicht - wie die Beschwerdeführer behaupten - ausschliesslich nur eine Wohnzone, sondern ebenso eine fünfgeschossige Gewerbezone, für deren Lastwagenverkehr sie als Sackgasse bisher genügen mochte, solange das restliche Gebiet unüberbaut blieb. Die Beschwerdeführer verkennen nämlich, dass die Gunst der nun zu Ende gehenden Verkehrsarmut nur dem zufälligen Umstand zu verdanken war, dass trotz so zentraler Lage und hoher Nutzungsmöglichkeit überraschend grosse Flächen in diesem Gebiet bisher nicht überbaut worden sind. Nachdem die Verhältnisse in dieser Hinsicht sich nun grundlegend ändern, hatte die Gemeinde ihrer Erschliessungspflicht nachzukommen (BauG §§ 10 Absatz 1 und 101 Absatz 4) - eine früher oder später unver-

meidliche Entwicklung, die bei Konsultation des Zonenplanes ja unschwer vorauszusehen war.

Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführer wird bei der Freiestrasse die Gesamtbreite des öffentlichen Areals indessen nicht vergrössert. Im Plan Leimen war die Fahrbahn mit einer Breite von 6 m mit beidseits je einem Trottoir von 2 m vorgesehen. Entsprechend neueren, zu begrüssenden Bestrebungen wurden nun beidseits der Fahrbahn zusätzlich je ein Radweg von 1 m aufgenommen. Um aber die Breite von 10 m über alles nicht zu erhöhen, entschloss man sich, auf das eine Trottoir Seite Süd zu verzichten und nur jenes auf der Nordseite mit ausschliesslichem Wohnzonenanstoss beizubehalten, was planlich durchaus gerechtfertigt erscheint, auch wenn dadurch die eigentliche Fahrbahn etwas näher an die südseitige Liegenschaft der Beschwerdeführer heranrückt.

Aehnlich liegen die Dinge auf der Westseite an der Dr. Josef Girard-Strasse. Dort wird die Fläche des im Plan Leimen enthaltenen Trottoirs für die vorne erwähnte rechte Abbiegespur mitverwendet; dabei ist der Landbedarf für das nun entfallende 2 m breite Trottoir grösser als für die Abbiegespur, die nach angefochtenem Plan zu rund 1.50 m auf das Grundstück der Beschwerdeführer zu liegen kommt. Allerdings ist einzuräumen, dass damit die Fahrbahn dem Haus der Beschwerdeführer letztlich näherrückt. Die Beschwerdeführer haben aber auch auf das gegenüberliegende Migros-Einkaufszentrum hingewiesen. Eine Kreuzung ohne Abbiegespuren mit entsprechend gesteigertem stehendem Verkehr bei längeren Staukolonnen würde diese Situation jedenfalls nicht verbessern.

Schliesslich ist festzustellen, dass Strassenpläne nicht der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht unterstehen (VSG Artikel 9).

Allenfalls wegfallende Bäume sind beim Landerwerb beziehungsweise im Enteigungsverfahren vor Schätzungskommission zu entschädigen oder im Rahmen der Anpassungsarbeiten zu ersetzen.

Die Beschwerde ist folglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Kosten für Verfahren und Entscheid von 400 Franken sind den Beschwerdeführern aufzuerlegen und mit dem Kostenvorschuss zu verrechnen.

II.

Materiell sind noch die folgenden Bemerkungen anzubringen.

Der Erschliessungsplan sieht die Verlegung der Dr. Josef Girard-Strasse als Verlängerung der Kapellstrasse vor. Die heutige Einmündung der Dr. Josef Girard-Strasse in die Solothunerstrasse (T5) wird dadurch aufgehoben. Die Freiestrasse soll als Verbindung zwischen der Bahnhofstrasse und der Leimenstrasse ausgebaut werden. Die neue Strassenführung und Dimensionierung stützt sich auf das Verkehrskonzept der Stadt. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Verlegung der Dr. Josef Girard-Strasse. Dadurch wird der geplante Verkehrsring der Stadt geschlossen. Ein wichtiger Schritt in Richtung Verkehrsberuhigung der Innenstadt ist damit planungsmässig vollzogen. Die Festsetzung der Planungsidee der Stadt Grenchen über die Verkehrsführung im Zentrum wird damit im Bereich südlich der T5 planungsmässig abgeschlossen. Das Radweg- und Buskonzept der Stadt sind im vorliegenden Projekt ebenfalls berücksichtigt.

Die Verlegung der Dr. Josef Girard-Strasse ist grundsätzlich zweckmässig. Damit soll die Verkehrsumlenkung auf eine peripher gelegene Achse möglich werden. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, das Zentrum verkehrsarm und fussgängerfreundlich zu gestalten. Dieses Ziel kann jedoch nur erreicht werden, wenn gleichzeitig mit dem Erlass der Strassenprojekte auch die planungsrelevanten Massnahmen zur Verkehrsberuhigung im Zentrum festgesetzt werden. Solche fehlen im vorliegenden Strassenprojekt. Der Stadt Grenchen wird deshalb empfohlen, bei der planungsmässigen Festsetzung von Strassenprojekten in Zusammenhang

mit Verkehrsführung und Umlenkung gleichzeitig auch - soweit der Inhalt planungsrelevant ist - die Massnahmen zur Verkehrsberuhigung im Zentrum aufzuzeigen.

Mit den Strassen- und Baulinienplänen wird für den künftigen Erwerb des erforderlichen Strassenareales ein Enteignungstitel geschaffen. Gleichzeitig zeigt ein solcher Erschliessungsplan auch die maximale Beanspruchung an Land für den Strassenbau und den Mindestabstand von privaten Bauten zum öffentlichen Werk. Im urbanen Bereich ist die Strasse aber nicht nur Verkehrsraum, sondern setzt als städtebaulicher Raum gestalterisch wichtige Akzente. Der Gestaltung des Strassenraumes kommt deshalb eine wesentliche Bedeutung zu. Durch gestalterische Massnahmen soll zudem der Innerortsbereich verdeutlicht und das gewünschte Verkehrsverhalten der Strassenbenützer beeinflusst werden.

In dieser Hinsicht stellt der zur Genehmigung eingereichte Plan ein vorab auf die Normen abgestütztes Projekt dar, ohne die städtebaulich wichtigen Anliegen der Begrünung und Gestaltung zu berücksichtigen. Den Bedürfnissen und Anliegen der Fussgänger wird nur insofern Beachtung geschenkt, als dass ein 1.50 bis 2.50 m breites Trottoir ausgeschieden wird. Das wegen den guten Einkaufsmöglichkeiten und der zentralen Lage von Fussgängern stark frequentierte Gebiet verlangt jedoch aus städtebaulicher Sicht eine gewichtige Berücksichtigung der Fussgänger. Dieses Ziel kann durch verschiedene Massnahmen wie z.B. Begrünung und/oder Loslösen der Fussgängerwege von den Fahrbahnen erreicht werden. Der Gestaltung des vorgesehenen Festplatzes und des verbleibenden Strassenstückes der aufzuhebenden Dr. Josef Girard-Strasse kommt als prägende Elemente des Strassenbaues ebenfalls wichtige Bedeutung zu.

Das Planungsamt hat mit Vertretern des Stadtbauamtes die Problematik der noch ausstehenden Gestaltung des Strassenraumes diskutiert. Der Baudirektor der Stadt Grenchen hat sich bereit erklärt, vor Baubeginn die Planung der Strassenraumgestaltung in Auftrag zu geben. Dabei soll insbesondere die Begrünung der Strassenräume, des Parkplatzes und der aufgehobenen Dr. Josef

Girard-Strasse studiert werden. Im Rahmen dieser Detailplanung ist insbesondere zu prüfen, mit welchen Verkehrslenkungs- und Beruhigungsmassnahmen auf das gewünschte Verhalten der Autofahrer Einfluss genommen werden kann.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) Kapellstrasse Süd, Verlegung Dr. Josef Girard-Strasse, Freiestrasse der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.

2. Die Absicht des Stadtbauamtes wird zur Kenntnis genommen, nachträglich die Gestaltung des Strassenraumes in Auftrag zu geben.

3. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

   Die Beschwerdeführer haben für Verfahren und Entscheid 400 Franken zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss verrechnet werden.

4. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Der Staatsschreiber

Dr. K. Schwaller

Kostenrechnung und
Verteiler S. 9

Kostenrechnung Monika Häni u. Max Gerber, Grenchen

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.57 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 400.--	2000.431.00 umbuchen)
	Fr. -.--	
	==========	

Kostenrechnung der Einwohnergemeinde Grenchen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 300.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.00)
	Fr. 323.--	(Staatskanzlei Nr. 217)
	==========	(Kto.Krt. 111.15)

Geht an:

- Bau-Departement (2) O/ss
- Rechtsdienst O
- Departementssekretär
- Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan
- Amt für Wasserwirtschaft
- Tiefbauamt
- Amtschreiberei Grenchen, 2540 Grenchen
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 2540 Grenchen, mit 4 gen. Plänen (folgt später) mit Belastung im Kontokorrent/**EINSCHREIBEN**
- M. Häni und Max Gerber, Dr. Josef Girard-Strasse 51, 2540 Grenchen **EINSCHREIBEN**
- Rechtskonsulent der Stadt Grenchen
- Amtsblatt, Publikation:

  Grenchen: Genehmigung: Erschliessungsplan Mst. 1 : 500; Kapellstrasse/Verlängerung Süd; Verlegung Dr. Josef Girard-Strasse, Freiestrasse mit Bemerkungen